

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230187-O/U/GRO

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., und lic. iur. B. Stiefel, Ersatzoberrichter Dr. T. Graf sowie Gerichtsschreiber Dr. A. Brüsweiler

Beschluss vom 25. April 2024

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2023, PARA-WK/2022/10009625

Erwägungen:

I.

A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) liess mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. März 2022 Strafanzeige gegen Rechtsanwalt lic. iur. B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegner 1) wegen Veruntreuung, eventualiter ungetreuer Geschäftsbesorgung erstatten (Urk. 13/1/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend Staatsanwaltschaft) stellte das Strafverfahren mit Verfügung vom 28. April 2023 ein (Urk. 5). Gegen diese Einstellungsverfügung liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Mai 2023 innert Frist Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

1. Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2023 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, das Strafverfahren fortzuführen und die in der Begründung der vorliegenden Beschwerde genannten Untersuchungshandlungen vorzunehmen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner.

Mit Verfügung vom 30. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 5'000.- zu leisten (Urk. 6), worauf am 8. Juni 2023 eine entsprechende Geldzahlung einging (Urk. 9). Nachdem dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. Juli 2023 Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 10), verzichteten die Staatsanwaltschaft am 20. Juli 2023 und der Beschwerdegegner 1 am 24. Juli 2023 auf eine Vernehmlassung (Urk. 12 und Urk. 16). Mit Verfügung vom 5. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 Frist zur Mitteilung angesetzt, ob im Zusammenhang mit der Überweisung des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner 1 vom 3. September 2014 in der Höhe von Fr. 3'760'000.– ein Zivilprozess zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 hängig sei und gegebenenfalls in welchem Stadium sich dieser befinde (Urk. 18), worauf sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner 1 mit Eingaben

vom 8. bzw. 15. Februar 2024 erklärten, dass in der gegenständlichen Sache bis dato kein Zivilprozess hängig sei (Urk. 20 und Urk. 22). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

Infolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 und längerer Ferienabwesenheit einer Richterin wird der vorliegende Entscheid teilweise nicht durch die ursprünglich angekündigte Gerichtsbesetzung gefällt bzw. amten die am Entscheid beteiligten Richter teilweise in anderer Funktion als angekündigt.

II.

1. Begründung der Staatsanwaltschaft zur Einstellungsverfügung

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Einstellungsverfügung im Wesentlichen damit, der in Deutschland wohnhafte Beschwerdeführer mache geltend, er habe seit den 1990er-Jahren ein Konto bei der C._____ AG gehabt, auf dem sich Einnahmen aus seiner Beratungstätigkeit befunden hätten. Im Hinblick auf die sich damals [d.h. im Jahr 2014] abzeichnende Einführung des automatischen internationalen Informationsaustausches habe er bis zur Klärung seiner steuerlichen Situation in Deutschland nach einer Möglichkeit einer anderweitigen Verwahrung seiner Gelder gesucht, und es sei ihm der Beschwerdegegner 1 empfohlen worden. Nach mehreren Treffen im Jahr 2014 habe ihm dieser vorgeschlagen, die Gelder auf eines seiner Konten bei der Bank D._____ zu überweisen; er [der Beschwerdegegner 1] werde die Gelder dort verwahren und es dem Beschwerdeführer ermöglichen, im Verlauf der folgenden zehn Jahre regelmässig Teilbeträge zu beziehen, bis das Geld zurückgezahlt sei. Für diese Dienstleistung habe er eine Kommission von 15% verlangt. Diese Abmachung sei lediglich mündlich erfolgt, wobei Rechtsanwältin lic. iur. E._____ teilweise anwesend gewesen sei. Am 3. September 2014 habe sie dem Beschwerdeführer ein Blatt mit Bankdetails des Beschwerdegegners 1 vorgelegt, welches der Beschwerdeführer fotografiert habe. Am selben Tag habe er Fr. 3'760'000.– auf das angegebene Konto bei der Bank D._____ überwiesen. Bereits drei Wochen später habe er den Beschwerdegegner 1 um eine erste Rückzahlung gebeten. Beim folgenden Treffen habe ihm der Beschwerdegegner 1 Fr. 100'000.–

in bar übergeben. Da dem Beschwerdeführer mit Schweizer Franken nicht gedient gewesen sei, habe er den Beschwerdegegner 1 gebeten, den Betrag in Euro umzutauschen, was dieser auch getan habe. Danach habe dieser dem Beschwerdeführer den Gegenwert übergeben. Bei diesem Treffen habe der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer für den Fall, dass ihm etwas zustosse, eine Bestätigung seiner Ehefrau gezeigt, wonach das Geld dem Beschwerdeführer zustehe. Diese Bestätigung habe der Beschwerdegegner 1 aber bei sich behalten. In den Jahren 2015 bis 2017 sei es zu sechs Rückzahlungen in der Höhe von insgesamt EUR 287'260.– gekommen, wobei Rechtsanwältin lic. iur. E. _____ dem Beschwerdeführer zweimal das Bargeld überbracht habe. Als der Beschwerdeführer im Jahr 2018 eine weitere Rückzahlung verlangt habe, habe ihm der Beschwerdegegner 1 gesagt, dass dies im Moment wegen einer Steuerprüfung nicht möglich sei. Als sich der Beschwerdeführer nach einiger Zeit wieder gemeldet habe, habe der Beschwerdegegner 1 erklärt, dass er das Geld angelegt habe und es momentan nicht verflüssigen könne. In der Folge habe der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer mit weiteren Ausflüchten vertröstet. Der Beschwerdegegner 1 habe ihm zwar mitgeteilt, dass er sich keine Sorgen machen müsse und der Betrag bis 2024 schon zurückbezahlt werde. Da dies aber nicht der Abmachung entsprochen habe, habe der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2019 erneut um ein Treffen ersucht. Als sich der Beschwerdegegner 1 nicht wie versprochen gemeldet habe, habe der Beschwerdeführer ihm am 22. Oktober 2019 mitgeteilt, dass er anderweitige Massnahmen treffen werde, um die Verpflichtungen durchzusetzen, worauf ihm der Beschwerdegegner 1 vorgeworfen habe, er unterstelle falsche Umstände und drohe in unzulässiger Weise. Nachdem der Beschwerdeführer Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ beauftragt habe, mit dem Beschwerdegegner 1 Kontakt aufzunehmen, habe dieser am 15. November 2019 anlässlich eines Telefonates erklärt, dass er keinen Gesprächstermin zur Klärung der Situation vereinbaren wolle. Der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegner 1 in der Folge trotzdem per WhatsApp um neue Terminvorschläge gebeten, worauf es am 3. März 2020 zu einem Treffen gekommen sei. Der Beschwerdegegner 1 habe erneut versprochen, seinen Zahlungsverpflichtungen bis Ende 2021 nachzukommen, jedoch darauf hingewiesen, dass das Geld mit Verlusten angelegt worden sei, die dem Beschwerdeführer

nicht zum Nachteil gereichen sollten. Wegen der Corona-Pandemie sei es zu keinen weiteren Treffen gekommen. Am 4. Februar 2021 habe der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner 1 per WhatsApp zur Rückzahlung der gesamten ausstehenden Gelder bis Ende Dezember 2021 aufgefordert, worauf dieser nicht darauf reagiert habe. Als ihn der Beschwerdeführer am 1. Juli 2021 erneut um einen Gesprächstermin gebeten habe, habe der Beschwerdegegner 1 erstmals bestritten, dass der Beschwerdeführer etwas bei ihm deponiert oder ein Guthaben oder anderweitige Ansprüche habe. Stattdessen habe er behauptet, es sei vereinbart, bis Ende 2024 einen zufriedenstellenden, freiwilligen Ausgang des damaligen Investments zu finden. Nachdem der Beschwerdeführer Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ mit der Rückforderung der offenen Beträge beauftragt habe, habe der Vertreter des Beschwerdegegners 1 ein entsprechendes Schreiben mit einer generellen Bestreitung sämtlicher Ansprüche beantwortet. Der Beschwerdeführer erinnere sich daran, dass ihm der Beschwerdegegner 1 vor der Überweisung des Geldes erklärt habe, dass er für seine Unterlagen noch eine schriftliche Vereinbarung benötige, gemäss welcher der Beschwerdeführer eine Beteiligung an einer Gesellschaft des Beschwerdegegners 1 erwerbe; dies diene aber nur dazu, intern den Zufluss der Gelder zu dokumentieren. Der Beschwerdeführer habe diese Vereinbarung zwar unterzeichnet, aber kein Exemplar davon erhalten und sich auch den Namen der Gesellschaft nicht gemerkt, da er dem Papier keine besondere Bedeutung zugemessen habe. Bei dieser Vereinbarung über einen angeblichen Aktienkauf handle es sich um eine reine Simulation zur Vertuschung der eigentlichen Hinterlegungsvereinbarung. Die über drei Jahre hinweg erfolgten Teilrückzahlungen auf Verlangen des Beschwerdeführers würden sonst keinen Sinn machen. Überdies habe der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer nie darüber informiert, wie sich das angebliche Investment entwickle. Der Beschwerdeführer sei auch nie zu Generalversammlungen eingeladen oder mit Jahresabschlüssen bedient worden. Die Rückzahlungen seien auch nie als Dividenden deklariert worden. Dazu komme, dass es nicht glaubwürdig sei, dass jemand einen Millionenbetrag in eine Firma investiere, ohne dass ihm die Gelegenheit geboten worden sei, deren Geschäftsmodell und deren Finanzlage eingehend zu prüfen oder ein Exemplar der Vereinbarung einzufordern.

Der Beschwerdeführer sei im Rahmen von Vorermittlungen am 9. August 2022 polizeilich befragt worden. Anlässlich dieser Befragung habe er [insbesondere] ausgeführt, es sei anzunehmen gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 das Geld investiert habe; er habe jedoch keine Kenntnis davon gehabt, wie der Beschwerdegegner 1 das Geld investiert habe. Dieser habe ihm nicht gesagt, wie er es anlege. Der Beschwerdeführer habe sich keine Gedanken darüber gemacht, was der Beschwerdegegner 1 mit dem Geld machen werde; ihm sei wie klar gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 als Geschäftsmann das Geld anlegen werde. Der Beschwerdeführer sei jedoch davon ausgegangen, dass es nicht spekulativ angelegt werde. Er habe den Beschwerdegegner 1 nicht explizit beauftragt, das Geld auf dessen Konto zu belassen. Das Ziel sei aber klar gewesen, die Zahlungen an den Beschwerdeführer zu gewährleisten. Der Beschwerdegegner 1 habe ihm einmal zwei oder drei Seiten zur Unterschrift vorgelegt und gesagt, dass dies für die Überweisung notwendig sei. So richtig genau habe er es nicht durchgelesen. Er könne nicht mehr genau sagen, was er unterschrieben habe. Er wisse, dass er Kopien hätte mitnehmen sollen, aber er habe dies nicht getan. Auf die Frage, ob in den Papieren auch gestanden haben könnte, dass er mit Investments einverstanden sei, habe der Beschwerdeführer erklärt, dass dies nicht das Thema gewesen sei. Der Beschwerdegegner 1 habe ihm gesagt, dass er es für sich und die Bank brauche. Investments würden sich ja ausschliessen, weil dies Risiko bedeutet hätte, was nicht ihrer Absprache entsprochen habe. Er habe dem Beschwerdegegner 1 einfach vertraut.

Der Beschwerdegegner 1 sei am 25. Oktober 2022 durch die Kantonspolizei Zürich zur Strafanzeige befragt worden und habe die Aussage verweigert. Mit Schreiben vom 8. November 2022 habe dessen Verteidiger die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe bestritten und stark zusammengefasst geltend gemacht, der Beschwerdegegner 1 und der Beschwerdeführer hätten sich im Jahr 2014 kennengelernt. Der Beschwerdeführer habe ein Konto bei der C._____ liquidieren und den Erlös investieren wollen, weshalb er sich an den Beschwerdegegner 1 gewandt habe, der ihm eine Investitionsmöglichkeit in die F'._____ AG (später mehrfach umfirmiert, in der Folge F._____) angeboten habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten der Beschwerdegegner 1 und seine Ehefrau 100% der Aktien dieser Gesellschaft be-

essen. Nachdem der Beschwerdeführer am 31. Juli 2014 grosses Interesse an einer Investition gezeigt habe, habe der Beschwerdegegner 1 am 4. August 2014 seinen Kundenberater bei der Bank D._____ über den geplanten Aktienverkauf informiert. Am 12. August 2014 hätten sich der Beschwerdegegner 1 und der Beschwerdeführer mündlich auf den Verkauf von 20% der Aktien der F._____ zum Preis von 3,1 Millionen Euro geeinigt. Im Hinblick auf den Abschluss des schriftlichen Kaufvertrages seien zwei Aktienzertifikate zu 80 und 20 Inhaberaktien zu je Fr. 1'000.– ausgestellt worden. Am 19. August 2014 hätten beide Parteien den schriftlichen Kaufvertrag unterzeichnet, in welchem der Kaufpreis auf 3,8 Millionen Franken festgelegt worden sei, was dem damaligen Umrechnungskurs entsprochen habe. Am 3. September 2014 seien Fr. 3'760'000.– vom Konto des Beschwerdeführers bei der C._____ auf das Konto bei der Bank D._____ überwiesen worden. Bei der Bestimmung des Kaufpreises seien die Parteien von einem künftigen Wert der F._____ von 20 bis 30 Millionen Franken ausgegangen. Kurz nach Vertragsschluss habe der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner 1 aufgrund seiner Liquiditätsbedürfnisse um einen Paketabschlag von Fr. 200'000.– gebeten, weshalb der Beschwerdegegner 1 die ersten drei Rückzahlungen (in der Höhe von Fr. 100'000.–, EUR 52'000.– und EUR 46'000.–) vorgenommen habe. Ungefähr 1,25 Jahre nach dem Aktienverkauf habe sich abgezeichnet, dass das Geschäft der F._____ nicht den Erwartungen entsprechend verlaufen sei, weshalb der Beschwerdegegner 1 seine Aktien an G._____, den Erfinder der Produkte der Gesellschaft, habe verkaufen wollen. Der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegner 1 ermächtigt, auch dessen Aktienpaket von 20% zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen. Am 5. März 2016 hätten der Beschwerdegegner 1 und G._____ einen Kaufvertrag über sämtliche 10'000 Inhaberaktien zum Preis von Fr. 650'000.– abgeschlossen, und am 11. Mai 2016 habe der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer dessen Anteil in der Höhe von Fr. 130'000.– gegen eine Bestätigung ausgehändigt. Da der Beschwerdeführer mit seinem Investment einen nicht vorhersehbaren, substanziellen Verlust erlitten habe, habe sich der Beschwerdegegner 1 auf Anfrage bereit erklärt, ihm bis Ende 2024 zehn Prozent des Verlustes (Fr. 343'000.–) zurückzuerstatten, und er habe bis zum 21. November 2017 vier Teilzahlungen

(in der Höhe von EUR 44'360.–, EUR 53'700.–, EUR 47'700.– und EUR 43'500.–) geleistet.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 habe der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners 1 bestritten und [insbesondere] geltend gemacht, im Oktober 2015 sei das Aktienkapital der F. _____ um Fr. 16'000.– nominal erhöht worden, wobei die Gebrüder H. _____ dafür offenbar Fr. 600'000.– bezahlt hätten, was dem Finanzierungsbedarf entsprochen habe. Da erscheine es undenkbar, dass der Beschwerdeführer ein Jahr zuvor für Fr. 20'000.– nominal 3,76 Millionen Franken bezahlt habe. Der Beschwerdeführer habe am 11. Mai 2016 weder Fr. 130'000.– erhalten noch die eingereichte Bestätigung unterzeichnet.

Die polizeilichen Ermittlungen und die teilweise auf Antrag des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers erfolgten Abklärungen durch die Staatsanwaltschaft hätten zusammengefasst [insbesondere] Folgendes ergeben: Aus dem Handelsregisterauszug der F. _____ sei ersichtlich, dass die Gesellschaft am tt.mm.2008 vom Beschwerdegegner 1 mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000.– (100 Inhaberaktien zu Fr. 1'000.–) gegründet worden sei, dass am 9. Oktober 2015 eine Kapitalerhöhung um Fr. 16'000.– und damit eine Umwandlung in 11'600 Inhaberaktien zu Fr. 10.– erfolgt sei, dass der Beschwerdegegner 1 am 14. April 2016 aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft ausgetreten sei und dass am 9. Januar 2020 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet worden sei. Aus den vom letzten Verwaltungsrat eingereichten Akten ergebe sich, dass der Beschwerdegegner 1 am 5. März 2016 10'000 Inhaberaktien der F. _____ für Fr. 650'000.– verkauft habe, wobei vereinbart worden sei, dass Fr. 550'000.– am 21. März 2016 und Fr. 100'000.– an den Geschäftsverlauf gekoppelt bis zum 31. Dezember 2017 zu bezahlen gewesen seien. Aus einer Bestätigung vom 21. März 2016 und den Vertragsänderungen vom selben Datum gehe zudem hervor, dass der Verkaufspreis nachträglich auf Fr. 600'000.– gesenkt worden sei und der Beschwerdegegner 1 diesen Kaufpreis am 21. März 2016 erhalten habe. Aus den Steuerunterlagen des Beschwerdegegners 1 ergebe sich, dass er und seine Ehefrau in der Steuererklärung 2013 jeweils eine 50%-Beteiligung an der F. _____ im Wert von jeweils einem Franken deklariert hätten, wo-

bei diese Werte auf einer Bewertung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 25. Oktober 2016 per 31. Dezember 2013 beruht hätten. Das kantonale Steueramt habe am 25. Oktober 2016 den Wert einer Aktie der F._____ per 31. Dezember 2014 neu mit Fr. 40.– bewertet. Der Beschwerdegegner 1 und seine Ehefrau hätten demgegenüber in der Steuererklärung ausgewiesen, dass der Beschwerdegegner 1 30% und seine Ehefrau 50% der Aktien der F._____ gehalten hätten, wobei sie diese Beteiligungen mit Fr. 1'600'000.– und Fr. 2'400'000.– bewertet hätten. In den Bemerkungen zur Steuererklärung hätten sie festgehalten, dass 20% der Aktienanteile des Beschwerdegegners 1 zum Preis von Fr. 3'760'000.– an einen Dritten verkauft worden seien und dass aufgrund des Verkaufs eine Neubewertung der Aktien erfolgt sei. Dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 9. März 2023 lasse sich entnehmen, dass die Untersuchung der (gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers nicht von ihm unterzeichneten) Bestätigung vom 11. Mai 2016 ergeben habe, dass die Befunde insgesamt leicht für die Echtheitshypothese sprächen, wonach die Unterschrift vom Beschwerdeführer stamme.

Nachdem dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden sei, dass der Abschluss des Strafverfahrens bevorstehe und eine Einstellung des Verfahrens vorgesehen sei, habe sein Rechtsvertreter mit Schreiben vom 3. April 2023 insbesondere neu zusätzlich geltend gemacht, im Kapitalerhöhungsbericht sei festgehalten, dass alle bisherigen Aktionäre auf ihr Bezugsrecht verzichtet hätten; es liege keine solche Verzichtserklärung des Beschwerdeführers vor, weil er nicht Aktionär gewesen sei. Zudem habe der Beschwerdegegner 1 am 7. Oktober 2015 gegenüber dem Handelsregisteramt in der Lex-Friedrich-Erklärung ausdrücklich verneint, dass Personen im Ausland bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln würden, an der Gesellschaft beteiligt gewesen seien, obwohl der neue Gesellschaftszweck den Erwerb von Grundeigentum vorgesehen habe.

Im vorliegenden Fall stünden die Angaben des Beschwerdegegners 1 und des Beschwerdeführers in Bezug auf den Rechtsgrund der Überweisung der Fr. 3'760'000.– in diametralem Gegensatz. Während die Aussagen des Beschwerdegegners 1 allerdings durch mehrere Indizien gestützt würden (Aktienkaufvertrag vom 19. August 2014, zeitnahe Einreichung des Vertrags und Hintergrunderläute-

rungen bei der Bank D._____, Angaben zu den Aktien bzw. des Aktienverkaufs in den Steuererklärungen, passende Aktienzertifikate), könne der Beschwerdeführer keinerlei (objektive) Beweise für seine Sachverhaltsdarstellung beibringen. Bei der Bewertung der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners 1 sei zwar zu beachten, dass er aufgrund der drohenden Schadenersatzforderung ein grosses Interesse daran habe, zu bestreiten, dass ihm das Geld zur Aufbewahrung übergeben worden sei. In Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sei darauf hinzuweisen, dass dieser zugegebenermassen während mehrerer Jahre Einkünfte in der Höhe von insgesamt fast vier Millionen Franken gegenüber den deutschen Steuerbehörden verheimlicht und offenbar keine Skrupel gehabt habe, dem Staat durch unwahre Angaben und Verstecken von Geld Steuereinnahmen zu entziehen. Dazu komme, dass er angegeben habe, er habe einen angeblich nur simulierten Vertrag unterzeichnet, ohne dem Bedeutung zuzumessen, was dafür spreche, dass er es mit der Wahrheit nicht immer ganz genau nehme. Die Aussagen des Beschwerdeführers würden insgesamt wenig glaubhaft wirken. So habe er in seiner polizeilichen Befragung zum Beispiel zunächst angegeben, ihm sei immer klar gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 als Geschäftsmann das Geld anlegen würde. Er sei aber davon ausgegangen, dass dieser es nicht zu spekulativ anlege. Er habe den Beschwerdegegner 1 nicht explizit angewiesen, das Geld auf dem Konto zu belassen. Demgegenüber sei in der Strafanzeige keine Rede davon gewesen, dass der Beschwerdeführer gewusst habe bzw. offensichtlich stillschweigend damit einverstanden gewesen sei, dass mit seinem Geld Anlagegeschäfte getätigt würden. Später in seiner polizeilichen Befragung habe er dann erklärt, dass Investments ausgeschlossen gewesen seien, weil das Risiko bedeutet hätte und dies ja nicht ihrer Absprache entsprochen hätte. Ebenfalls widersprüchlich erscheine, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner polizeilichen Befragung angegeben habe, dass er die vom Beschwerdegegner 1 zwischen September 2014 und November 2017 geleisteten Teilrückzahlungen jeweils grösstenteils bei seinen Besuchen in der Schweiz oder anlässlich von Ferien in Italien oder Österreich verbraucht habe, andererseits aber geltend mache, dass das Geld für seine Altersvorsorge vorgesehen gewesen sei und für diese benötigt werde. Es erscheine sodann unglaublich, dass ein erfolgreicher Geschäftsmann einen Vertrag unterschrieben

haben wolle, ohne den Inhalt gelesen zu haben, denn im Vertrag könnte ja unter Umständen alles Mögliche gestanden haben, zum Beispiel, dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 die Fr. 3'760'000.– schenke oder sich zu weiteren Leistungen verpflichte. Dazu komme, dass die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers teilweise lebensfremd und konstruiert wirke. Zunächst sei festzustellen, dass es nicht realistisch erscheine, dass ein offensichtlich erfolgreicher Geschäftsmann, der durch Beratungen während mehrerer Jahre fast vier Millionen Franken verdient haben wolle, einer Person, die er noch nicht einmal ein Jahr lang und offensichtlich nur oberflächlich gekannt habe, Fr. 3'760'000.– zur Aufbewahrung übergeben haben wolle, ohne die Rückgabe des Geldes in irgendeiner Form abzusichern. Offensichtlich sei es bei der Transaktion vom 3. September 2014 darum gegangen, dass der Beschwerdeführer seine in Deutschland nicht deklarierten Einkünfte weiter habe vertuschen wollen. Unter diesen Umständen hätte es keinen Sinn gemacht, das Geld von einem Konto des Beschwerdeführers bei der C._____ auf ein Konto des Beschwerdegegners 1 zu überweisen, da dieser auch verpflichtet gewesen wäre, den wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Genauso gut hätte er das Geld bei der C._____ belassen können. Um den Zweck des Nichtbekanntwerdens des Geldes zu erreichen, erscheine ein Kauf von Inhaberaktien demgegenüber viel plausibler. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe zwar angestrengt versucht, die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners 1 in Zweifel zu ziehen. Dabei verkenne er einerseits, dass die Staatsanwaltschaft einem Beschuldigten eine Straftat nachweisen müsse und es nicht reiche, lediglich Zweifel an dessen Angaben zu säen. Andererseits würden die allermeisten Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nicht verfangen. In Bezug auf den angeblich viel zu hohen Kaufpreis für Aktien einer Gesellschaft mit einem Umsatz von Fr. 58'000.– im Jahr 2014 sei festzuhalten, dass die Aktien nicht börsenkotiert gewesen seien, so dass es keinen objektiven Verkehrswert gegeben habe und die Aktien somit den Wert gehabt hätten, den ihnen ein Käufer beigelegt habe. Der Beschwerdegegner 1 und der Erfinder G._____ seien wohl zu dieser Zeit davon ausgegangen, dass die Erfindung von G._____ längerfristig den Markt erobern würde. Wenn der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt von einer solchen Prognose hätte überzeugt werden können, so würde es durchaus im Bereich des

Möglichen liegen, dass er in der Erwartung der Marktskalierung einen dem aktuellen Wert der Gesellschaft noch nicht entsprechenden Preis für die Aktien bezahlt hätte. Ein solches Risiko gehe im Übrigen jeder Investor ein, der Aktien eines Start-ups erwerbe. Der Umstand, dass die Gebrüder H._____ ein Jahr später bedeutend weniger für ihre Aktien bezahlt hätten, sei ohne Belang, denn die Geschäftsaussichten hätten sich in diesem Jahr durchaus verschlechtert haben können, was sich auch aus den vorhandenen Geschäftsunterlagen ergebe. Zudem könne der Käufer den Preis vorgeben, wenn eine Gesellschaft dringend auf Kapital angewiesen sei und sich kein anderer Investor finden lasse.

Im Rahmen der Lex-Friedrich-Gesetzgebung sei eine Beteiligung von Ausländern an juristischen Personen, die Grundstücke erwerben wollten, erst ab einer Beteiligung von einem Drittel des Kapitals relevant, was bei den 20%, die der Beschwerdeführer gehalten haben solle, noch lange nicht der Fall gewesen sei. Ob der Beschwerdegegner 1 das fragliche Feld in der Lex-Friedrich-Erklärung gegenüber dem Handelsregisteramt aus Versehen oder ganz bewusst angekreuzt habe, könne unter diesen Umständen offen bleiben.

Bei dieser Beweislage erscheine es nicht möglich, dem Beschwerdegegner 1 anklagegenügend nachzuweisen, dass ihm der Beschwerdeführer die Fr. 3'760'000.– nur zur Verwahrung und nicht als Kaufpreis für Aktien überlassen habe, weshalb das Verfahren einzustellen sei (Urk. 5 S. 1 ff.).

2. Begründung der Beschwerde

Zur Begründung seiner Beschwerde liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, die Ausführungen des Beschwerdegegners 1 in seiner Stellungnahme vom 8. November 2022 und die dortigen Beilagen würden vor Widersprüchen strotzen. Der Beschwerdegegner 1 habe sich mit dem Beschwerdeführer in einem Zeitraum von ungefähr vier Jahren mehrfach getroffen. Weshalb er über diesen Zeitraum hinweg mit dem Beschwerdeführer mehrmals jährlich Treffen abgehalten haben solle, nachdem er ihm nach seiner Darstellung am 12. August 2014 Aktien

verkauft haben wolle, sei nicht ersichtlich. Hierzu finde sich weder in der Einstellungsverfügung noch in der Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 vom 8. November 2022 eine plausible Erklärung. Es sei völlig unglaubwürdig, dass der angeblich vereinbarte Kaufpreis für die Aktien genau dem Betrag entsprochen habe, über den der Beschwerdeführer bei der C._____ im August 2014 verfügt habe. Im Weiteren sei es gänzlich unverständlich, weshalb ein Verkäufer von Aktien einem Käufer einen Teil eines angeblich erlittenen Verlustes zurückerstatten sollte. Es sei unerfindlich, wie die Staatsanwaltschaft behaupten könne, es liege durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Beschwerdeführer in Erwartung der Marktskalierung einen dem aktuellen Wert der Gesellschaft noch nicht entsprechenden Preis für die Aktien bezahlt hätte. Dem WhatsApp-Chat-Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 sei im Weiteren zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2021 und am 2. September 2021 geschrieben habe, dieser solle ihm die Kontoverbindung und den Betrag, welcher den Beschwerdeführer zufrieden stelle, mitteilen. Wenn zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 tatsächlich ein Kaufvertrag abgeschlossen worden wäre, so hätte der Beschwerdegegner 1 keinerlei Anlass gehabt, dem Beschwerdeführer (sinngemäss) zu verstehen zu geben, dieser solle ihm einfach mitteilen, welchen Betrag er wolle; er werde diesen dann überweisen.

Der Beschwerdeführer habe mehrfach dargetan, dass er nie zu Generalversammlungen der F._____ oder zur Einsichtnahme in deren Geschäftsberichte eingeladen worden sei. Wäre er tatsächlich Aktionär der F._____ gewesen, wären diese Einladungen jedoch zwingend gewesen, und ihm wären mit Blick auf die Kapitalerhöhung Bezugsrechte einzuräumen gewesen. Ihm seien jedoch nie Bezugsrechte eingeräumt worden, und es bestünden auch keine aktenkundigen Belege dafür, dass er auf Bezugsrechte verzichtet habe. Bei einer entsprechenden Protokollierung stünden auch Urkundendelikte zur Diskussion. Diesem Tatverdacht sei die Staatsanwaltschaft nie nachgegangen.

Die vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene graphologische Expertise von Dr. I._____ vom 13. Mai 2023 widerspreche dem Befund des Forensischen Instituts

Zürich vom 9. März 2023 diametral. Die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sei glaubhaft. Der Beschwerdegegner 1 sei aus Compliance-Gründen darauf angewiesen gewesen, gegenüber der Bank D._____ zu belegen, was der Rechtsgrund für die Überweisung im Betrag von Fr. 3'760'000.– sei. Ohne diesen angeblichen Vertrag wären eine Überweisung und damit eine Verwahrung der Gelder beim Beschwerdegegner 1 gar nicht möglich gewesen (Urk. 2 S. 4 ff.).

3. Rechtliches und Folgerungen

a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen (vgl. BGer-Urteile 1B_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.7 und 6B_1200/2018 vom 12. Februar 2019 E. 1.6). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe bzw. Schuldausschlussgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können bzw. Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Sinn und

Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll - wenn kein Strafbefehl ergehen kann - tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1247 ff.; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1 ff. zu Art. 319 StPO; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 1 f. zu Art. 308 StPO und N 1 ff. zu Art. 319 StPO).

Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Im Begriff des "Anvertrauens" ist die Pflicht des Treuhänders zur Erhaltung des Wertes (Werterhaltungspflicht, d.h. die Verpflichtung, die empfangenen Vermögenswerte ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten) enthalten (BGE 133 IV 21 E. 6.2).

Nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

b) In der Begründung seiner Strafanzeige vom 14. März 2022 liess der Beschwerdeführer geltend machen, er habe mit dem Beschwerdegegner 1 im Jahr 2014 vereinbart, dieser werde die Gelder des Beschwerdeführers auf einem seiner Konten bei der Bank D. _____ *verwahren* und dem Beschwerdeführer ermöglichen, im Verlauf der folgenden zehn Jahre regelmässig Teilbeträge zu beziehen, bis das

Guthaben zurückbezahlt sei (Urk. 13/1/1 S. 2). Demgegenüber sagte der Beschwerdeführer anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 9. August 2022 insbesondere aus, er habe den Beschwerdegegner 1 nicht explizit beauftragt, das Geld auf dessen Konto zu belassen. Es sei anzunehmen gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 das Geld investiert haben müsse; er habe jedoch keine Kenntnis davon gehabt, wie der Beschwerdegegner 1 das Geld investiert habe. Dieser habe ihm nicht gesagt, wie er es anlege. Er meine, dass der Beschwerdegegner 1 ihm gesagt habe, er mache Geschäfte mit Immobilien. Er [der Beschwerdeführer] habe sich keine Gedanken darüber gemacht, was der Beschwerdegegner 1 mit dem Geld machen werde; ihm sei wie klar gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 als Geschäftsmann das Geld anlegen werde. Der Beschwerdeführer sei jedoch davon ausgegangen, dass es nicht spekulativ angelegt werde. Das Ziel sei aber klar gewesen, die Zahlungen an den Beschwerdeführer zu gewährleisten (Urk. 13/7 S. 12). Im Weiteren gab der Beschwerdeführer in derselben Einvernahme auf die Frage, ob in den zwei oder drei Seiten, die ihm der Beschwerdegegner 1 zur Unterschrift vorgelegt habe, auch gestanden haben könnte, dass er mit Investments einverstanden sei, zu Protokoll, dass dies nicht das Thema gewesen sei; der Beschwerdegegner 1 habe ihm gesagt, dass er es für sich und die Bank brauche; Investments würden sich ja ausschliessen, weil dies Risiko bedeutet hätte, was nicht ihre Absprache gewesen sei (Urk. 13/7 S. 14). Angesichts dieser protokollierten, widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich der Frage einer Ermächtigung des Beschwerdegegners 1, mit den Geldern des Beschwerdeführers Investitionen zu tätigen, lässt sich eine Werterhaltungspflicht des Beschwerdegegners 1 im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (d.h. eine Verpflichtung, die empfangenen Vermögenswerte *ständig* zur Verfügung des Treugebers zu halten) im vorliegenden Strafverfahren nicht mehr erstellen. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob genügend Anhaltspunkte für eine ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB vorliegen.

Die Staatsanwaltschaft beschränkte sich in der Begründung ihrer Einstellungsverfügung wesentlich darauf, die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners 1 als plausibel und diejenige des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu qualifizieren. Obwohl die Staatsanwaltschaft die Darstellung des Beschwerdeführers als un-

glaubhaft einstufte, stützte sie sich insofern darauf, als sie ausführte, dieser habe angegeben, dass er einen angeblich nur simulierten Vertrag unterzeichnet habe, ohne dem Bedeutung zuzumessen, was dafür spreche, dass er es mit der Wahrheit nicht immer ganz genau nehme. Gegen die Plausibilität der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners 1 sprechen die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse erscheint die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers (wonach es sich beim Aktienkaufvertrag um ein simuliertes Geschäft handelte) auf jeden Fall nicht weniger plausibel als diejenige des Beschwerdegegners 1; vielmehr sprechen die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgebrachten Argumente eher dafür, dass es sich beim Aktienkaufvertrag um ein simuliertes Geschäft zum Zweck der Steuerhinterziehung handelte.

Wenn von einem simulierten Geschäft ausgegangen würde, so stellt sich (mit Blick auf den vom Beschwerdeführer eventualiter erhobenen Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB) die Anschlussfrage, welches denn die konkreten Inhalte des dissimulierten Geschäftes waren, d.h. welche Rechte und Pflichten des Beschwerdegegners 1 im Rahmen der *Vermögensverwaltung* die Parteien vereinbarten. In der Begründung der Strafanzeige ist einzig von einer Verwahrung bzw. Aufbewahrung der Gelder des Beschwerdeführers auf einem der Konten des Beschwerdegegners 1 bei der Bank D. _____ und einer ratenweisen Rückzahlung über einen Zeitraum von zehn Jahren sowie explizit von einem "Hinterlegungsvertrag gemäss Art. 472 ff. OR" die Rede (Urk. 13/1/1 S. 2 und S. 6). Die Strafanzeige enthält zudem ausschliesslich Ausführungen zum Vorwurf der Veruntreuung (Kapitel III. Veruntreuung; Urk. 13/1/1 S. 6), jedoch keine Darlegungen zum eventualiter erhobenen Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Ebenso äusserte sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift nicht zu diesem eventualiter erhobenen Vorwurf, sondern beschränkte sich bezüglich der vorgeworfenen Delikte auf die beiden Kapitel "B. Tatverdacht auf Veruntreuung (Art. 138 StGB) gegeben" (Urk. 2 S. 4) und "C. Tatverdacht auf Urkundendelikte" (Urk. 2 S. 10). Nachdem der Beschwerdeführer anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 9. August 2022 widersprüchliche Aussagen bezüglich der Frage einer Ermächtigung des Beschwerdegegners 1, mit den Gel-

dem des Beschwerdeführers Investitionen zu tätigen, machte und es angesichts dieser widersprüchlichen Aussagen nicht mehr möglich ist, eine *ständige* Werterhaltungspflicht des Beschwerdegegners 1 im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu erstellen, ist es auch nicht mehr möglich zu erstellen, dass die Parteien vereinbart hätten, dass der Beschwerdegegner 1 mit den Geldern des Beschwerdeführers *keine* Investitionen tätigen dürfe (insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 9. August 2022 u.a. zu Protokoll gab, er habe den Beschwerdegegner 1 nicht explizit beauftragt, das Geld auf dessen Konto zu belassen, und ihm sei wie klar gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 als Geschäftsmann das Geld anlegen werde). Hinzu kommt, dass sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (nachdem Letzterer anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 9. August 2022 die soeben zitierten Aussagen gemacht hatte) in seiner Beschwerdeschrift nicht dazu äusserte, welche Investitionen der Beschwerdegegner 1 denn mit dem vom Beschwerdeführer überwiesenen Guthaben gemäss ihren Vereinbarungen hätte tätigen dürfen und welche allfälligen Investitionen des Beschwerdegegners 1 *Verletzungen von vereinbarten Pflichten im Rahmen der Vermögensverwaltung* hätten darstellen sollen.

Damit liegt bezüglich des eventualiter erhobenen Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung keine Darstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes durch den Beschwerdeführer vor, und mangels eines vorgeworfenen Sachverhalts fehlt a priori die Basis für die Erstellung des relevanten Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft bezüglich des eventualiter erhobenen Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Es handelt sich vielmehr um eine zivilrechtliche Streitigkeit, und es ist nicht Aufgabe der Strafbehörden, einer Partei im Hinblick auf einen allfälligen Zivilprozess die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2). Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als sich der Beschwerdeführer selbst in eine missliche Beweislage brachte, indem er (mutmasslich zum Zweck der Steuerhinterziehung) einen simulierten Aktienkaufvertrag unterschrieb.

Im Rahmen der Strafanzeige vom 14. März 2022 wurden keine Urkundendelikte geltend gemacht, weshalb der erst nachträglich erhobene Vorwurf der Urkundendelikte nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bildet.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'500.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 5'000.– zu verrechnen. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 2'500.–) ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückzuerstatten.

Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 5'000. – verrechnet.

Der Restbetrag der Kautions (Fr. 2'500.–) wird dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückerstattet.

3. Dem Beschwerdegegner 1 wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - RA lic. iur. X. _____, in zweifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden des Beschwerdeführers (per Gerichtsurkunde)

- RA lic. iur. Y. _____, in zweifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners 1 (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 13] (gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 25. April 2024

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. A. Brüscheiler